

lästigen Aufsicht zu befreien, und daß sie, von der Notwendigkeit getrieben, sich dem, was man von ihnen verlange, fügen würden. Der Polizeipräfekt billigte die Maßregel; sie diente nun als Richtschnur für die Behörde.

Man warf bei dieser Kommission aber auch die Frage auf, ob der Besitzer eines Garni gehindert werden könne, öffentliche Mädchen zu beherbergen. Der Polizeikommissar Masson entschied bejahend. Nach alledem scheint mir erwiesen, daß die Maisons garnis, welche Gassendirnen beherbergen, in einer Stadt wie Paris so unvermeidlich sind wie diese Mädchen selbst; daß in diesen Häusern Unordnungen stattfinden, läßt sich nicht leugnen, allein sie bleiben bis auf einen gewissen Grad im Verborgenen, und was sollte übrigens aus unsern Straßen, aus den öffentlichen Plätzen, den Straßenecken, ja selbst aus den Haustüren werden, wenn mehr als 2000 solcher Mädchen genötigt würden, die Nacht hier zuzubringen? Dies aber müßte unvermeidlich der Fall werden, wenn man es durchsetzte, sie aus allen Orten, wo sie jetzt Aufnahme finden, zu vertreiben. Aufs neue findet sich also auch hier die Wahrheit dessen bestätigt, was ich am Schlusse der Geschichte von den Bordellinaberinnen sagte: es ist die Pflicht einer weisen Polizei, diese zu beschützen, ihre Anzahl durch alle möglichen Mittel zu vergrößern. Man bedenke, daß mittelst solchen Schutzes ein Übel vermindert wird, welches sich unmöglich vernichten läßt, daß auf solche Art das Ärgernis geringer wird, daß man eine Menge Unbedachtsamer von beiden Geschlechtern hindern kann, sich zu früh Ausschweifungen preiszugeben, die von ihnen vermieden worden wären, wenn man ihnen nicht die Gelegenheit dazu geboten hätte.

Wir wollen daraus nicht etwa folgern, daß die den Dirnen offenstehenden Häusern keinen besonderen Vorschriften unterworfen sein sollen; denn im Gegenteil scheinen diese sehr wichtig und der ganzen obrigkeitlichen Aufmerksamkeit wert zu sein; ebensowenig sollen aber diese Vorschriften überall die gleichen sein, sondern, wie der Polizeikommissar sehr richtig bemerkte, den Sitten und Gewohnheiten jeder Stadt entsprechen. In Paris z. B. mögen sie von allen unterschieden und bezeichnet sein, und man erlaube ihnen nicht ein Schild: Hier beherbergt man zu Nacht, damit der unerfahrene Fremde oder das dienstlose junge Mädchen davon ferngehalten werden. Die bei einer großen Menge Personen eingezogenen Erkundigungen belehrten mich über den Nachteil,